Das Lohnbuch ober ber Arbeitszettel ift von bem Arbeitgeber auf seine Kosien zu beschaffen und bem Arbeiter nach Bollziehung ber vorgeschriebenen Eintragungen vor ober bei ber Abergabe ber Arbeit futerire ausgundbinen

Lohnzahlung.

§ 115. Die Gewerbetreibenben find verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichsmabrung zu berechnen und bar gusauschlen

Sie dürfen den Arbeitern keine Waren freditieren (auf Borg geben). Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anscheffungsfollen, Wohnung und Candbungung gegen die ortsüblichen Miete und Pachtpreise, Feuerung, Belenchtung, regel-mäßige Belöftigung, Arzueien und ärzlliche Gilfe sowie Wertzung und Schoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchfichtlichen Selbstoften unter Anrechnung bei der Lohnzahlung au berafolgen aut berafolgen.

§ 115 a. Lohn- und Abichlagegahlungen burfen in Gaft- und Schantwirtichaften ober Berkaufeftellen nicht obne Genehmigung ber

unteren Bermaltungsbehörde erfolgen.

§ 119 a. Lohieinkefaltungen, welche von Generbeunternehmen aur Sicherung des Erfahes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflofung des Arbeitsverhältnisse ernachsenden Schadens oder einer für diesen Hall verahrecketen Strafe ausbedungen werden, dürfen det den eingelien Lohingablungen ein Strette des fälligen Chopkes, im Gefanntbetrage den Vertrag eines durchschwiltlichen Wochenlohnes nicht überfeigen.

§ 117. Bertrage, welche ben vorftehenben Beftimmungen ent-

gegenlaufen, find ungultig.

§ 118. Forderungen für Waren können nicht eingeklagt oder sonst gesordert werden, wenn der Arbeitgeber sie dem Arbeitnehmer kreditiert hat,

§ 116. Arbeiter, welchen Lohn zu Gunsten Dritter einbehalten ist, tönnen zu jeber Zeit rechtmäßige Bahlung sorbern ohne Berüdsichtionun des icon verahlten Betraves.

Bei Bahlung von Bochenlohn ift § 616 B.= G.= B. von

Wichtrafei

"Der jur Dienfleiftung Berpflichtet wird des Anhruchs auf ie Bergütung nicht deburch vertulig, do fer für eine verhöltnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Berfchalben an der Dienfleiftung verführett virt. Grund sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, aus die die Zeit der Berfinderung aus einer auf Grund gesehlicher Berspflichtung bescheinden Arantene voer Unsolwerischeren zufommt."